



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel

**Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel**

Stadt Kleve
Postfach 1955
47517 Kleve

Kontakt: Frau Georgi
Telefon: 0281/108-320
Fax: 0211/87565-1172152
E-Mail: bettina.georgi@strassen.nrw.de
Zeichen: 20401/4.4/BPI 1-200-0
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 9.1.2012

**Aufstellung des Bebauungsplanes 1-200-0 – Bereich Kavariner Straße/ Tweestrom/ Fu-
jistraße/ Spoykanal –
Ihre Mail vom 05.1.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße 9 im Ab-
schnitt 106 betroffen, die hier als freie Strecke festgesetzt ist.

Die vorgelegten Unterlagen lassen mangels textlicher oder im Plan dargestellter Festsetzungen
eine Überprüfung im straßenrechtlichen Sinne nicht zu. Es ist lediglich der räumliche Geltungsbe-
reich des Bebauungsplangebietes festgelegt.

Folgend aufgelistete Bedingungen sind zur Wahrung der gesetzlichen Verbote und Beschrän-
kungen des Bundesfernstraßengesetzes zu erfüllen:

- 1 Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung
als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen. Die Anlegung
neuer Zufahrten oder Zugänge unterliegen dem gesetzlichen Verbot und sind nicht realisier-
bar.
- 2 Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist darzustellen. Hochbauten und zwingend zu
Hochbauten außerhalb der Anbauverbotszone gehörende bauliche Anlagen sind innerhalb
dieser Zone verboten.
- 3 Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen, Hinweisschilder etc., innerhalb der Werbe-
verbotszonen und mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind grundsätz-
lich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zu-
stimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NW). Dies gilt auch
ausdrücklich innerhalb von GE-Gebieten. In den vorliegenden Plänen sind diese Werbever-
botzonen nicht dargestellt. Dies wäre jedoch zur Verdeutlichung der Gesetzeslage und auf-
grund der in näherer Umgebung gemachten Erfahrungen sinnvoll.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

· BLZ · Konto-Nr
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Schillstr. 46 · 46483 Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel
Telefon: 0281/108-1

- 4 Lückenlose dauerhafte nicht übersteigbare Einfriedung entlang der von hier betreuten Straßen ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich sofern es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke handelt.
- 5 Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.
- 6 Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 7 Vom Straßeneigentum der B57 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.
- 8 Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für evt. Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Weitere Forderungen behalte ich mir bei Vorlage konkretisierter Unterlagen vor.

Ich bitte mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Grefenstein)